

Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende und Vorstandsmitglieder

Zunehmenden Aufgaben für das Ehrenamt und höhere Ansprüche der Mitglieder haben in den vergangenen Jahren einen immer stärkeren Einsatz des Ehrenamtes gefordert. Gleichzeitig ist die zur Verfügung stehende Zeit aufgrund familiärer, erwerbsmäßiger oder auch betrieblicher Rahmenbedingungen knapper geworden.

Um weiterhin Frauen für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben zu gewinnen, darf das Ehrenamt, neben dem bereits hohen zeitlichen Aufwand, nicht finanziell belastet werden. Die Mitgliedsbeiträge der LandFrauenvereine sollten so gestaltet sein, dass Vorstandsmitgliedern davon eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.

In Abhängigkeit

- der Aktivität und dem damit verbundenen ehrenamtlichen Aufwand des Vereins
- des Mitgliedsbeitrages
- der allgemeinen Finanzsituation und Haushaltslage der Vereine und
- der Mitgliederstärke des Vereins

empfiehlt der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems den Vereinen daher, folgende Regelung für Aufwandsentschädigungen zu beschließen. Die Aufwandsentschädigung sollte als jährliche Pauschale gezahlt werden. Der Landesverband empfiehlt

- für Vorsitzende 150 € - 250 €
- für weitere Vorstandsmitglieder 50 € - 150 €.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sollten dafür Sorge tragen, dass für ihre Nachfolgerinnen zufriedenstellende Regelungen gefunden werden.

Beachten Sie hierzu bitte folgendes:

1. Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen in der **Vereinssatzung** verankert werden, sonst ist die Leistung entsprechender Zahlungen nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes satzungswidrig. Eine entsprechende Klausel könnte unter dem § ...Der Vorstand könnte lauten:

„Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Vergütung. Über die Gewährung einer derartigen Aufwandsentschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.“

2. Eine Aufwandsentschädigung zählt in Deutschland zu den Einkünften und ist damit grundsätzlich **steuerpflichtig**, also in der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Allerdings wurden zur Förderung des Ehrenamts eine sog. Ehrenamtspauschale, in deren Rahmen die Einkünfte für ehrenamtliche Tätigkeiten steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Aktuell beträgt diese 840 Euro im Jahr bzw. 70 Euro im Monat. Dies ist der Höchstbetrag pro Person pro Jahr.
3. Vorstandsmitglieder haben einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz von tatsächlichen für den Verein erbrachte Kosten. Dies ist der sog. Aufwendungsersatz. Beispiele dafür sind die Nutzung des eigenen Autos für Vereinszwecke oder Telefon-, Porto- oder Kopierkosten. Dafür bedarf es keiner Regelung in der Satzung. Dies ist in § 670 BGB geregelt. Demnach muss eine Aufwendung erstattet werden, wenn sie notwendig, angemessen und tatsächlich entstanden sind (Nachweis durch Quittungen und Belege).